

69. Verbandsversammlung des RPV WM am 05.07.2023

**Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Antrag des Verbandsvertreters Hrn. Böhringer**

**„Antrag auf Anpassung des Flächenzieles im Beschluss VV-08/22 von der 68. VV“**

**Bewertung:**

Zur Begründung zu 1.)

Dass Flächenziele erreicht werden müssen, ist bundesgesetzlich geregelt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WindBG).

Alle vier Regionalen Planungsverbände in M-V müssen in ihrer jeweiligen Planungsregion hierfür einen gleich hohen Flächenbeitrag – nämlich 2,1 % bezogen auf die jeweilige Regionsfläche – leisten (vgl. Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land Verwaltungsvorschrift des WM vom 07.02.2023, bekanntgemacht am 20.02.2023).

Dass ein Leistungsansatz rechtlich nicht geeignet ist, um die bundesgesetzlichen Flächenziele zu ersetzen, wurde auf den letzten Verbandsversammlungen klar herausgestellt.

Eine leistungsbezogene Herleitung läuft insofern fehl.

Zur Begründung zu 2.)

Das Abwägungskriterium „Netzintegrationsfähigkeit“ (vgl. Fachaufsichtliche Verfügung des WM M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023) soll die bekannte Problemlage zielorientierter steuern.

Die Ableitung eines verzögerten Planens läuft insofern fehl.

Zur Begründung zu 3.)

Ein zweistufiges Verfahren (1,4 % bis 2027, 2,1 % bis 2032) birgt die Gefahr eines ineffizienten und ressourcenraubenden Dauerfortschreibungsprozesses. Anderweitige regionalplanerische Themen der Gesamtfortschreibung könnten nicht adäquat behandelt werden. Dies ist bereits auf der letzten Verbandsversammlung ausführlich diskutiert worden.